Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

Nur per E-Mail:
[redacted]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON [redacted]
E-MAIL referat25@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 31.08.2021
GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0750

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Zusendung der Dokumentvorlagen der Wissenschaftlichen Dienste“ [#217649] beim Deutschen Bundestag**
HIER E-Mail-Adressen
BEZUG Ihre E-Mail vom 12. Juli 2021

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht, mit der Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben, dass Sie auch eine E-Mail-Adresse mit der Endung „@[redacted].*anonaddy.com*“ gegenüber dem Deutschen Bundestag angegeben haben, die „*in keinster Weise mit FragDenStaat verbunden*“ sei. Sie haben klargestellt, dass sich Ihre Beschwerde primär gegen die Untätigkeit des Deutschen Bundestages richte. Sie haben mich gebeten, die Behörde zu befragen, welche Hinderungsgründe der Bearbeitung Ihres Antrags entgegenstehen.

I.

Um Sie im Rahmen meiner Zuständigkeit bei Ihrem Verlangen auf Informationszugang zu unterstützen, habe ich – entsprechend Ihrer Anregung – den Deutschen Bundestag kontaktiert und um Stellungnahme gebeten, welche Hinderungsgründe der Bearbeitung Ihres Antrags entgegenstehen. Da der Deutsche Bundestag in seiner Stellungnahme zunächst nicht auf Ihre E-Mail Adresse mit der Endung „@[redacted].*anonaddy.com*“ eingegangen ist, habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass Sie insbesondere diese E-Mail Adresse als „*persönliche E-Mail-Adresse*“ ansehen, die den vom Deutschen Bundestag selbst aufgestellten Anforderungen genüge. Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag mir dazu Folgendes mitgeteilt:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

„Nach Durchsicht der technischen Beschreibung zu dem anonymen Open-Source-E-Mail-Weiterleitungsdienst "AnonAddy" kann ich leider nicht feststellen, dass diese E-Mail Adresse den Anforderungen an eine persönliche E-Mail Adresse entspricht. Nach meinem Verständnis wird der ursprünglichen "echtemail" Adresse des Antragstellers ein "anonaddy.com" beigefügt, um die eigene E-Mail-Adresse vor Spam und sonstigen Querverweisen zu schützen. Der ursprüngliche Übermittlungsweg und damit die direkte Zurverfügungstellung an FragDenStaat bleibt erhalten. Eine den entsprechenden Antragsteller selbst erreichende Übermittlung ist damit leider nicht sichergestellt“.

II.

Demnach ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages weiterhin der Ansicht, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse nicht den – von dieser selbst gesetzten – Anforderungen entspreche.

Nach meiner Ansicht darf die Bescheidung eines Antrages hingegen nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse (oder „persönliche“ E-Mail-Adresse) mitteilt. Dabei hängt meine rechtliche Bewertung der Angelegenheit nicht davon ab, welche Ihrer E-Mail-Adressen sie angegeben haben. Auch eine Verbindung zu „FragDenStaat“ ist meines Erachtens nicht relevant. Wie in meinem Schreiben vom 12. Juli 2021 beschrieben, vertreten verschiedene Bundesbehörden – wie auch der Deutsche Bundestag – eine abweichende Auffassung und verlangen stets die Angabe entsprechender Adressen. Diese Behördenpraxis hat das Verwaltungsgericht Köln (Urteile vom 18. März 2021 – 13 K 1189/20 und 13 K 1190/20) in erster Instanz gebilligt. Die weitere gerichtliche Klärung dauert noch an. Sollten die höheren Instanzen die Rechtsauffassung des BfDI bestätigen, rege ich eine erneute Antragstellung an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.